

Verschiedene Rechtsangelegenheiten Forstwesen

Die mit 1. Jänner 1972 wirksam gewordene EntschlieÙung des Bürgermeisters vom 13. Dezember 1971, die auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom 9. Dezember 1971, Pr.Z. 3894 (MD — 3223/1971), erfolgte, brachte auch einige Änderungen in den Kompetenzen von Magistratsabteilungen, die der Geschäftsgruppe XIII — verschiedene Rechtsangelegenheiten schon bisher angehörten, und gliederte dieser das Stadtforstamt an. Es wurde daher die Bezeichnung des Kapitels, der neuen Benennung der Geschäftsgruppe entsprechend, in „Verschiedene Rechtsangelegenheiten; Forstwesen“ geändert.

Was die Kompetenzänderungen anlangt, so waren vor allem die mit der technischen Entwicklung in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Strahlenschutzes in der Stadtverwaltung zu verankern. Soweit es sich um medizinische Angelegenheiten handelt, wurden sie der Magistratsabteilung für Sanitätsrechtswesen zugeordnet, deren einschlägige Kompetenzen lediglich erweitert wurden; im übrigen ist der Strahlenschutz Sache der Magistratsabteilung für administrative Bau-, Elektrizitäts-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten, er kann aber auch in Betriebsanlagenverfahren, die von der Magistratsabteilung für Gewerbewesen und von den Magistratischen Bezirksämtern durchzuführen sind, eine Rolle spielen. Ferner wurden in das Bundesstrafengesetz einige neue Bestimmungen aufgenommen, für die die Magistratsabteilung für administrative Bau-, Elektrizitäts-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten, die auch schon früher die Bundesstraßen in Wien betreffenden Angelegenheiten wahrzunehmen hatte, nun ebenfalls vollziehende Behörde ist. Weiters wurden die dieser Magistratsabteilung zustehenden Kompetenzen in Angelegenheiten des Zivilschutzes erweitert. Schließlich wurden dem Stadtforstamt neue Tätigkeitsbereiche, der Erwerb und die Verwaltung von Gast- und Schankberechtigungen in städtischen Forsten im Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung übertragen.

Bevölkerungswesen

Am 1. März 1972 trat der am 21. April 1967 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik über den Entfall der Beglaubigung, die Übermittlung von Personenstandsurkunden und die Vereinfachung der für die Eheschließung erforderlichen Formalitäten in Kraft; er wurde im Bundesgesetzblatt der Republik Österreich unter Nr. 15/1972 kundgemacht. Dieser Vertrag regelt Belange des Personenstandswesens und vereinfacht den Verkehr mit den italienischen Behörden, stärkt aber auch die Rechtssicherheit, was besonders im Interesse der Staatsbürger der Vertragsstaaten liegt. Die Bestimmungen des Vertrages besagen vor allem, daß die darin ausdrücklich angeführten Urkunden und Zeugnisse, die von einem Standesbeamten eines der beiden Vertragsstaaten ausgestellt sind, zum Gebrauch im anderen Staat keiner Beglaubigung mehr bedürfen. Der Entfall der Beglaubigung erstreckt sich auch auf alle anderen Urkunden, wenn diese von einer Behörde der Vertragsstaaten ausgestellt und zur Eheschließung im anderen Staat erforderlich sind. Sie sehen weiters vor, daß alle die Staatsbürger des anderen Staates betreffenden Eintragungen in Personenstandsbücher ebenso wie die Beischreibungen von Randvermerken in diesen mitzuteilen sind und die Standesbeamten der beiden Vertragsstaaten unmittelbar von Standesbeamten des jeweils anderen Vertragsstaates Abschriften verlangen können, wenn diese für den Amtsgebrauch benötigt werden. Schließlich regelt der Vertrag, welche Urkunden der Staatsbürger eines Vertragsstaates bei einer Eheschließung im anderen Vertragsstaat vorzulegen hat, welche Schritte ein österreichischer oder italienischer Staatsbürger zu unternehmen hat, um ein Eheschließungszeugnis oder ein Zeugnis über das durchgeführte Aufgebot zu erlangen, und welcher Vorgang bei der Beschaffung dieser Zeugnisse einzuhalten ist. Außerdem wird der für die Eheschließung zuständige Standesbeamte zur Rechtshilfe bei der Urkundenbeschaffung vertraglich verpflichtet.

Am 6. August 1972 ist das im Rahmen der internationalen Kommission für das Zivilstandswesen ausgearbeitete und am 10. September 1964 in Paris von Vertretern Österreichs, Belgiens, Griechenlands, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande und der Türkei unterzeichnete Übereinkommen, betreffend den Austausch von Informationen auf dem Gebiete des Erwerbes einer Staatsbürgerschaft, nach

Ratifikation auch für den italienischen Rechtsbereich wirksam geworden. Das Übereinkommen sieht vor, daß beim Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch italienische Staatsangehörige, wie dies schon bisher bei den Staatsangehörigen von Luxemburg, den Niederlanden und der Türkei der Fall war, nach Aushändigung des Bescheides über die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft die Mitteilung unmittelbar der zuständigen ausländischen Zentralbehörde in zweifacher Ausfertigung zu übersenden ist.

Mit Einschließung des Bürgermeisters als Landeshauptmann von Wien vom 21. Dezember 1972 wurden gemäß § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, DRGBl. I S. 1146, der bisherige Standesamtsbezirk Wien-Innere Stadt, der die Gemeindebezirke 1, 6, 7 und 8 umfaßte, und der Standesamtsbezirk Wien-Alsergrund, der mit dem 9. Wiener Gemeindebezirk identisch war, ab 1. Jänner 1973 vereinigt; der neue Standesamtsbezirk Wien-Innere Stadt umschließt somit die Gemeindebezirke 1, 6, 7, 8 und 9. Als Amtssitz wurde das Amtshaus, 8, Schlesingerplatz 4, bestimmt, in dem schon bisher das Standesamt Wien-Innere Stadt untergebracht war. Diese Zusammenlegung ist vor allem für den Einsatz von elektronischen Datenerfassungsgeräten (Terminals) von Bedeutung, weil deren Wirtschaftlichkeit von der Möglichkeit einer optimalen Auslastung abhängt, die nur bei einer entsprechend großen Anzahl von Personenstandsfällen und bei möglichst gleichmäßiger Verteilung derselben über die Einsatzzeit gegeben ist. Vom Büro für Organisation der automatischen Datenverarbeitung der Magistratsdirektion wurde der Einsatz von Terminals bisher lediglich bei fünf der zehn Wiener Standesämter, nämlich bei den Standesämtern Alsergrund, Favoriten, Penzing, Ottakring und Währing, als vertretbar erachtet, wobei allerdings zu bedenken wäre, daß das Ziel einer Datenerfassung für ganz Wien so lange nicht erreicht werden könnte, als der Einsatz der Geräte auf die von diesen Standesämtern betreuten Stadtbezirke beschränkt bliebe. Es wurde daher, um solche optimale Bedingungen für ein weiteres Gebiet zu schaffen, die mit Rücksicht auf Struktur und Arbeitsanfall in den Standesamtsbezirken Wien-Innere Stadt und Wien-Alsergrund günstige Zusammenlegung verfügt.

Seit dem 1. März 1972 steht den fünf Standesämtern, in denen Terminals verwendet werden, neben den bereits bewährten Geburten- und Sterbebuchprogrammen auch ein Familienbuchprogramm zur Verfügung, so daß die Mehrzahl der Personenstandsfälle in diesen Ämtern mit Datenerfassungsgeräten verarbeitet, das für die Datenzentrale benötigte Material auf Bänder gespeichert und in die zentrale Speicheranlage überspielt werden kann.

Seit dem 4. April 1972 werden die Einbürgerungsurkunden sowie Bescheinigungen gemäß § 9 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 über den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Erklärung in weißen Plastikmappen, die mit dem Wiener Landeswappen in goldfarbener Prägung geschmückt sind, überreicht. Diese Neuerung unterstreicht einerseits die Bedeutung des Ereignisses und dient andererseits dem Schutz der Dokumente. Seit 17. April 1972 werden in den Wiener Standesämtern bei Eheschließungen die Heiratsurkunden den Brautpaaren ebenfalls in derartigen Mappen ausgehändigt.

Im Jahre 1972 verzeichneten die Wiener Standesämter 57.551 Personenstandsfälle, um 1.604 weniger als im Vorjahr. Die Zahl der Geburten war mit 18.355 um 6,5 Prozent niedriger als im Jahre 1971, die Zahl der Sterbefälle sank um 6,1 Prozent auf 26.988. Hingegen stieg die Zahl der Eheschließungen gegenüber dem Vergleichszeitraum mit 12.208 um 13,4 Prozent an. Diese Zahlen decken sich nicht mit den im Statistischen Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1972 angegebenen, weil die Wiener Standesämter alle in ihrem Sprengel vorkommenden Personenstandsfälle, auch die von Nicht-Wienern, zu beurkunden haben, während die von auswärtigen Standesämtern verzeichneten Fälle, die Wiener betreffen, in der Statistik der Wiener Standesämter nicht aufscheinen. Ein Vergleich der Geburtenziffern des Jahres 1972 mit denen der letzten Jahre zeigt, daß die Zahl der Geburten seit dem Jahre 1968 absinkt; sie übertraf jedoch die Geburtenzahl des Jahres 1955, des ersten Nachkriegsjahres, in dem Wien seinen heutigen Gebietsumfang hatte, noch immer um nahezu 28 Prozent. Das Ansteigen der Eheschließungen im Jahre 1972 ist vor allem in der Änderung des Einkommensteuergesetzes im Dezember 1971 begründet; seit dem Jahre 1972 erhalten nämlich Erstvermählte Heiratsbeihilfen. Dieser Umstand war bereits gegen Ende des Jahres 1971 bekannt und bewirkte, daß im Dezember 1971 nur 428 Paare heirateten. Im Jänner 1972 kam es zu einem wahren Ansturm auf die Wiener Standesämter; in diesem Monat wurden 762 Eheschließungen, um annähernd 350 mehr als im Jänner 1971, beurkundet.

In Wien wurden im Jahre 1972 insgesamt 49.499 Staatsbürgerschaftsnachweise ausgestellt, um 11.868 weniger als im Jahre 1971. Diese Abnahme bedeutet jedoch nicht ein Absinken des ständigen Bedarfes an Staatsbürgerschaftsnachweisen, vielmehr wurde damit ein Normalwert erreicht. Die hohe Vorjahresquote war nämlich darauf zurückzuführen, daß im Jänner 1971 das Paßgesetz 1969 in

Kraft getreten ist und sehr viele Wiener genötigt waren, sich neue Reisepässe zu beschaffen und hierfür die Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen zu beantragen. In der Wiener Staatsbürgerschaftsevidenzstelle langten im Laufe des Jahres 100.732 Mitteilungen über staatsbürgerschaftsrechtliche Veränderungen oder andere, nach dem Gesetz in der Staatsbürgerschaftsevidenz zu verzeichnende Tatbestände ein. Die Evidenz umfaßte am 31. Dezember 1972 rund 1,150.000 Karteiblätter, von denen etwa 160.000 im Jahre 1972 angelegt worden waren.

Die Zahl der aufrecht erledigten Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft betrug 670 und war damit um 17 niedriger als im Vorjahr. Weiters erwarben 595 Ausländerinnen, die mit Österreichern verheiratet sind, in der Regel unmittelbar nach der Eheschließung, durch Staatsbürgerschaftserklärungen die österreichische Staatsbürgerschaft; es waren dies um 2 Prozent weniger als im Jahre 1971. Es ist aber festzustellen, daß das Interesse am Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach wie vor sehr groß ist. Dieser Umstand ist deshalb erfreulich, weil die Einbürgerungen zu einer Verbesserung der Bevölkerungsstruktur und der Geburtenbilanz in Wien führen.

Sozialversicherung

Die Zunahme der Änderungen und Ergänzungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie sicherlich auch die bessere Kenntnis von sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, die bei Versicherten und Dienstgebern gleichermaßen durch Publikationen und Informationen in Rundfunk und Presse ständig erweitert wird, haben dazu geführt, daß Entscheidungen der Versicherungsträger kaum mehr vorbehaltlos hingenommen werden. Der Anteil der routinemäßig zu erledigenden Fälle ist daher eher gering. Dafür werden immer wieder neue Rechtsfragen und Probleme aufgeworfen, die oft überaus schwierig zu lösen sind oder komplizierte und umfangreiche Verfahren erfordern.

Weitere Probleme ergeben sich dadurch, daß neue Arten und Formen der Beschäftigung entstehen, bei denen die Merkmale der Selbständigkeit und der Unselbständigkeit, die für die Beurteilung der Versicherungspflicht ausschlaggebend sind, so eng miteinander vermischt sind, daß sie nur in umfangreichen Verhandlungen und Beweisaufnahmen ermittelt werden können. Der allgemeine Arbeitskräftemangel führte zum Beispiel zum Entstehen von Firmen, die Arbeitskräfte an andere Firmen vermitteln oder verleihen. Es handelt sich hierbei meistens um Aushilfschauffeure, Büro- und Schreibkräfte, die von anderen Firmen vorübergehend, als Ersatz für erkrankte oder ausgeschiedene eigene Dienstnehmer oder bei besonderem Arbeitsanfall, benötigt werden. Die Verleiherfirmen stellen diese Kräfte gegen stundenweise Verrechnung zur Verfügung. Nun läßt das Arbeitsmarktförderungsgesetz einen solchen Verleih von Dienstnehmern nur unter der Bedingung zu, daß die verleihende Firma das wirtschaftliche Wagnis und alle Pflichten eines Dienstgebers gegenüber dem verliehenen Dienstnehmer trägt. Unabhängig davon, ob eine Beschäftigung tatsächlich zustandekommt, wird aber in vielen Fällen versucht, diese Bestimmung dadurch zu umgehen, daß die verliehenen Arbeitskräfte nicht als Dienstnehmer abgegeben werden, sondern ihre Beschäftigung als selbständige Erwerbstätigkeit oder als Leistung auf Grund eines Werkvertrages dargestellt wird. Im Jahre 1972 wurden einige hundert Fälle anhängig gemacht, in denen die Versicherungspflicht solcher Leiharbeitskräfte strittig war. Fast in jedem dieser Fälle war die Art der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit nur in langwierigen mündlichen Verhandlungen zu klären. Eine Erschwernis bei den Ermittlungen rührte daher, daß einige Leiharbeitskräfte aus einem anderen Arbeitsverhältnis sozialversichert waren oder Leistungsansprüche hatten und daher einer Einbeziehung in die Pflichtversicherung zu entgehen trachteten, während andere an einer Sozialversicherung aus diesem Arbeitsverhältnis sehr interessiert waren. Als Folge ergaben sich widersprüchliche Aussagen der einzelnen Beteiligten, so daß der wahre Sachverhalt nur schwer zu ermitteln war.

Schwierig gestaltete sich auch die Verwaltungsarbeit wegen der seinerzeitigen Aufhebung von Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Ausnahme des Ehegatten eines Dienstgebers von der Versicherungspflicht durch den Verfassungsgerichtshof. Diese mit 1. Juni 1969 wirksam gewordene Aufhebung bewirkte, daß der Ehegatte (die Ehegattin) eines Dienstgebers aus einer Beschäftigung in dessen Betrieb pflichtversichert sein kann, wenn diese im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt. Die Einkommensteuergesetznovelle 1971 anerkennt die Möglichkeit eines Dienstverhältnisses zwischen Ehegatten. Der auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses gezahlte Arbeitslohn ist als Betriebsausgabe voll absetzbar. Dies hat zu einem sprunghaften Ansteigen der Anmeldungen von Ehegatten zur Pflichtversicherung geführt, weil die Steuerbehörden verlangen, daß der Bestand eines Dienstverhältnisses durch die Anmeldung zur Sozialversicherung nachgewiesen wird. In vielen Fällen ergab sich, daß die nunmehr angemeldeten Ehegatten bereits seit Jahren im Betrieb beschäftigt waren, eine Anmeldung jedoch nicht erfolgte, obwohl die Melde-

pflcht bereits seit 1. Juni 1969 bestanden hätte. Bei Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses wären also erhebliche Beitragssummen nachzuzahlen gewesen. In diesbezüglich anhängig gemachten Einspruchsverfahren wurde nun versucht, die vor der Anmeldung ausgeübte Beschäftigung als eine nicht versicherungspflichtige bloße Mithilfe im Rahmen der Familie, die nunmehr ausgeübte Tätigkeit aber als echtes Dienstverhältnis darzustellen. In solchen Fällen Klarheit über die Art der Beschäftigung und damit über die Versicherungspflicht zu schaffen, ist deshalb so schwierig, weil Ehegatten, was die Versicherungspflicht anlangt, bezüglich ihrer Tätigkeit ebenso zu beurteilen sind wie fremde Dienstnehmer, sich ihre Stellung im Betrieb aber von der eines betriebsfremden Dienstnehmers erheblich unterscheidet, so daß eine gemeinsame Vergleichsbasis überhaupt nicht gegeben ist. Besteht beim fremden Dienstnehmer von vornherein ein Interessenwiderstreit gegenüber dem Dienstgeber und kann an Hand objektiver Kriterien die Art der Tätigkeit, auf die sich eine Versicherungspflicht gründen soll, überprüft werden, so ist dies beim Ehegatten nicht der Fall. Aus einer persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit kann nicht unbedingt auf das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses geschlossen werden, und eine Tätigkeit kann im konkreten Fall ebenso gut auf Grund einer dem Ehegatten gegenüber eingegangenen Arbeitsverpflichtung wie aus freiwilliger, eigener Initiative im gemeinsamen Familieninteresse in Erfüllung der ehelichen Beistandspflicht ausgeübt werden. Zudem werden in der Mehrzahl der Fälle arbeitsrechtliche Vereinbarungen nicht getroffen, sondern es ergeben sich bei Ehegatten die Art und Weise der Tätigkeit oder die Beschäftigungsbedingungen in der Regel von selbst, so daß Beweise für oder gegen das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nur sehr schwer geführt werden können.

In zunehmendem Maße traten auch Schwierigkeiten bei der Feststellung der Voraussetzungen für die Zuerkennung von Begünstigungen an Personen, die aus politischen, religiösen oder Abstammungsgründen verfolgt wurden oder ausgewandert sind, auf. Anspruch auf begünstigte Anrechnung von Versicherungszeiten ist dann gegeben, wenn der Anspruchswerber vor einer derartigen Verfolgung oder ehe er Österreich verlassen hat, Beitrags- oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung erworben hat. Bei den anhängigen Fällen handelte es sich meistens um solche, bei denen diese Vorversicherungszeit strittig war. Entweder waren die Versicherungsunterlagen verlorengegangen oder der Betreffende war seinerzeit nicht ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet, manchmal war die Versicherungspflicht wegen der seinerzeit ausgeübten Beschäftigung als solche strittig. Da es sich hiebei um Zeiten und Beschäftigungen handelte, die dreißig bis vierzig Jahre zurücklagen, war es außerordentlich mühsam, den Sachverhalt zu ermitteln. Eine rechtliche Schwierigkeit lag noch darin, daß die Pflichtversicherung nicht konstitutiv begründet wird, sondern kraft Gesetzes entsteht, und daher nicht nur das gegenwärtig geltende, sondern praktisch auch das gesamte frühere, seit dem Jahre 1927 in Geltung gestandene Sozialversicherungsrecht anzuwenden ist, das infolge der häufigen Änderungen sowie der zahlreichen Ergänzungen und Durchführungsverordnungen überaus unübersichtlich ist. Da das Verfahren in Begünstigungsangelegenheiten zudem ein Verfahren mit jeweils zwei Parteien, nämlich dem Anspruchswerber und dem Versicherungsträger, ist, mußte der als Entscheidungsgrundlage maßgebliche Sachverhalt möglichst gründlich und vollständig ermittelt werden, damit im Beschwerdefalle die getroffene Entscheidung auch einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof standzuhalten vermochte. Rechtsprobleme waren ferner bei der Überprüfung der Versicherungspflicht aus verschiedenen Beschäftigungsformen sowie bei der Feststellung der Beitragspflicht für an Dienstnehmer unter den mannigfachsten Bezeichnungen und Voraussetzungen gewährte Bezüge, Zulagen und Zuwendungen zu lösen.

Von den im Jahre 1972 erlassenen Rechtsvorschriften wäre zunächst das Bundesgesetz vom 3. Februar 1972 über die Pensionsversicherung für das Notariat (Notarversicherungsgesetz 1972 — NVG 1972), BGBl. Nr. 66/1972, zu erwähnen. Dieses Gesetz stellt im wesentlichen eine Zusammenfassung der auf dem Gebiet der Notarversicherung geltenden Rechtsvorschriften, die wegen zahlreicher Änderungen und Ergänzungen sehr unübersichtlich geworden waren, dar. Es entspricht inhaltlich im wesentlichen den schon bisher in Geltung gestandenen Vorschriften und enthält nur einige geringfügige Abänderungen. Unter anderem wurden die Bestimmungen über eine Unfallversicherung nicht mehr beibehalten, weil bisher im Bereich des Notariats noch keine einzige Unfallrente angefallen ist. Allfällige Arbeitsunfälle von Notaren oder Notariatskandidaten werden in Hinkunft nur noch in der Pensionsversicherung berücksichtigt, und zwar durch Anrechnung zusätzlicher Versicherungszeiten. Weiters wurde die Beitragsermittlung neu geregelt. Nach dem bisher geltenden Recht war sie ziemlich umständlich; die Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Beiträge konnte immer erst am Ende eines Jahres festgestellt werden. Nunmehr gilt bei den Notaren, ähnlich wie bei den nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz Versicherten, als Beitragsgrundlage das Einkommen des

drittvorangegangenen Kalenderjahres, das allerdings unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten drei Jahre entsprechend aufgewertet wird. Auf leistungsrechtlichem Gebiet wurden Vorschriften über den Anfall der Leistungen, den Versicherungsfall und den Stichtag nach dem Vorbild der übrigen Pensionsversicherungen eingeführt, so daß es nunmehr möglich ist, Beginn und Höhe der Leistungen einwandfrei zu bestimmen. Eine Verbesserung bei den Leistungen selbst bedeutet die Herabsetzung des Pensionsalters auf 65 Jahre.

Das Bundesgesetz vom 26. April 1972, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wurde, die 28. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 162/1972, hat hauptsächlich die Anpassung der Vorschriften über die Beitragsgrundlagenermittlung und die Berechnung der Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung an die Erfordernisse der Datenverarbeitung zum Inhalt. In Hinkunft sollen sämtliche notwendigen Versicherungsdaten in eine vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger bereits eingerichtete zentrale Anlage eingespeichert werden können. Dazu war es notwendig, die bisherigen, zum Teil sehr differenzierten Berechnungsarten der Bemessungsgrundlagen für die Leistungen sowie für die Ermittlung der Zahl der Versicherungsmonate möglichst zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. So werden in Hinkunft die Beitragsgrundlagen nicht mehr mit einzelnen Beitragsmonaten, sondern in Form von Beitragsjahren berücksichtigt, und es wurde auch die Berechnung von Versicherungsmonaten im Falle tageweiser Beschäftigung vereinfacht.

Eine Zusammenfassung der Arbeitnehmerschutzvorschriften stellt im wesentlichen das Bundesgesetz vom 30. Mai 1972 über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz), BGBl. Nr. 234/1972, dar. Die diesbezüglichen, in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen wurden außer Kraft gesetzt, besonders die Arbeitnehmerschutzvorschriften der Gewerbeordnung. Auf Grund dieser früheren Vorschriften erlassene Verordnungen über den Schutz der Arbeitnehmer in bestimmten Arten von Betrieben bleiben jedoch vorläufig noch in Geltung.

Das Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, mit dem das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen geändert wurde, BGBl. Nr. 235/1972, paßte vor allem die Bestimmungen über die Nacharbeit der Frauen an die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes an, um die Anwendung beider Gesetze zu vereinfachen. Geändert wurden insbesondere die Bestimmungen über die Ruhepausen, die Befristung und die Höchstdauer einer bewilligten Ausnahme vom Verbot der Nacharbeit sowie verschiedene Vorschriften über Zuständigkeiten bezüglich der Durchführung des Gesetzes. Einige weitere geringfügige Änderungen wurden mit Rücksicht auf wirtschaftliche Notwendigkeiten vorgenommen, etwa die Änderung der Bestimmungen über die Schichtarbeit.

Eine Neufassung des bisher mehrfach novellierten Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1957 stellt das Bundesgesetz vom 25. Oktober 1972, betreffend den Urlaub für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (Bauarbeiterurlaubsgesetz 1972 — BArBUG 1972), BGBl. Nr. 414/1972, dar; es enthält aber auch Neuerungen. So wurden die bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften beschäftigten Personen in die Bauarbeiter-Urlaubsregelung einbezogen, soweit sie nicht Dienstnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Vertragsbedienstete des Bundes oder sonstige Bedienstete sind, bezüglich deren Beschäftigung dem Bund keine Regelungskompetenz zukommt. Weiters wurde der Anwendungsbereich der Urlaubsvorschriften genauer definiert und abgegrenzt, vor allem wurde aber eine klare Unterscheidung zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Betriebsarten getroffen. Das Gesetz sieht gewisse Leistungsverbesserungen sowie die Möglichkeit einer Teilung desurlaubes und dementsprechend einer geteilten Auszahlung des Urlaubsentgeltes vor. Die übrigen Bestimmungen beziehen sich im wesentlichen auf eine Vereinfachung und Verbesserung des Systems der Zuschlagsvorschriften, die von den Dienstgebern an die Urlaubskasse zu leisten sind, sowie Verbesserungen der Bestimmungen über die Anrechenbarkeit und Berechnung der Anwartschaftszeiten. Als wichtiger Punkt wäre noch die Verankerung der Rechtsstellung, des Aufbaues und der Verwaltung der Bauarbeiter-Urlaubskasse im Gesetz selbst festzustellen, die bisher im wesentlichen nur durch Verordnung geregelt war.

Wie alljährlich wurde mit Kundmachung vom 27. Mai 1972, BGBl. Nr. 189/1972, auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes die für die Anpassung der Leistungen zu ermittelnde Richtzahl verlautbart; sie wurde mit 1,090 für das Kalenderjahr 1973 festgesetzt. Mit Verordnung über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für 1973 vom 28. Juni 1972, BGBl. Nr. 245/1972, wurde sodann als Anpassungsfaktor für die der Pensionsdynamik unterliegenden Renten und Pensionen, entsprechend der Richtzahl 1973, ein Faktor von 1,090, mit dem die Leistungen zu vervielfältigen sind, festgelegt. Weiters legte die Verordnung zur Feststellung veränderlicher Werte und fester Beträge in der Pensionsversicherung vom 29. Juni 1972, BGBl. Nr. 251/1972, die nach dem Pensionsanpassungsgesetz zu ändernden Werte und Beträge im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und im Bauern-Pensionsversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1973 neu fest.

Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Staatsbürger der Vertragsstaaten regelte das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit samt Protokoll vom 18. Juni 1971, BGBl. Nr. 346/1972; hier handelt es sich um die Berücksichtigung und Anrechnung von jeweils im anderen Staat zurückgelegten Beschäftigungszeiten und der dort erworbenen Anwartschaften und Ansprüche aus der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der Pensionsversicherung, einschließlich der Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen und der Bauern, der Arbeitslosenversicherung sowie der Familienbeihilfe. Im wesentlichen erfolgte eine Gleichstellung der Staatsbürger beider Vertragsstaaten auf sozialversicherungsrechtlichem Gebiet sowie die gegenseitige Anrechenbarkeit der erworbenen Ansprüche und Anwartschaften. Derartige Sozialversicherungsabkommen wurden von Österreich bereits mit mehreren anderen Staaten abgeschlossen. Die notwendigen Durchführungsbestimmungen sind in der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens über Soziale Sicherheit zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, kundgemacht unter BGBl. Nr. 347/1972, enthalten.

Den bisher von Österreich abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen entspricht in seinem wesentlichen Inhalt auch das Allgemeine Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit samt Protokoll vom 28. Mai 1971, das im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich unter der Nummer 383/1972 verlautbart wurde. Es regelt die Beziehungen auf den Gebieten der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungen, nimmt aber die Versicherungen der selbständig Erwerbstätigen sowie andere Sonderversicherungen aus. Die für die Durchführung dieses Abkommens notwendigen Bestimmungen enthält die Vereinbarung zur Durchführung des Allgemeinen Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit samt Anlage, kundgemacht unter BGBl. Nr. 384/1972.

Eine abschließende, kurze Übersicht mag den Arbeitsanfall auf dem Gebiete der Sozialversicherung beleuchten. Von den Einsprüchen nach dem ASVG betrafen 895 die Versicherungspflicht, 47 Weiterversicherungen, 37 Beitragsleistungen, 125 Beitragszuschläge, 13 die Haftung für Sozialversicherungsbeiträge und 17 Sicherstellungsaufträge, 94 Anträge waren auf die Erlangung von Begünstigungen gemäß §§ 500 ff. ASVG, sowie 21 auf Überweisungen und Nachversicherungen gerichtet. Nach dem GSPVG langten 10, nach dem GSKVG 12 Einsprüche ein. Gegen 64, in Sozialversicherungsangelegenheiten ergangene Entscheidungen wurden Berufungen erhoben, in 19 Fällen wurden Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof herangetragen. Rechts- und Verwaltungshilfeersuchen nach § 350 ASVG langten in 78 Fällen von inländischen und in 134 Fällen von ausländischen Behörden ein. Ferner war in 2 Fällen der Standpunkt der belangten Behörde vor der Obereinigungskommission zu vertreten. Über Berufungen in Strafsachen war in 2 Fällen, über Einsprüche nach dem Invalideneinstellungsgesetz in 36 Fällen zu entscheiden. 292 Dienststücke betrafen verschiedene Angelegenheiten, weitere 109 Dienstanweisungen. Schließlich waren zu 32 Gesetzentwürfen Gutachten zu verfassen und 197 sonstige Erledigungen zu treffen.

Sanitätsrechtsangelegenheiten

Auf dem Gebiete des Sanitätsrechtes ergaben sich ebenfalls durch bundesrechtliche Vorschriften einige wichtige Veränderungen. So wurde mit dem Rezeptpflichtgesetz vom 25. Oktober 1972, BGBl. Nr. 413/1972, die Rezeptpflicht für Arzneimittel in Österreich neu geregelt. Dies war notwendig, weil die bisherigen Vorschriften in Anbetracht der zahlreichen neuen Arzneimittel, wie etwa der Antibiotika, die auf den Markt gebracht wurden und die infolge ihrer Wirkungsweise zweifellos nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden sollten, nicht mehr ausreichten. Für die Abgabe anderer Arzneimittel wiederum bildeten die bisher in Geltung gestandenen Vorschriften keine einwandfreie Rechtsgrundlage. Es wurden nun jene Arzneimittel festgelegt, die der Rezeptpflicht unterliegen. Berechtigt zur Verschreibung rezeptpflichtiger Arzneimittel sind Ärzte, hinsichtlich von Tierarzneimitteln die Tierärzte sowie, nach Maßgabe der Bestimmungen des Dentistengesetzes, für bestimmte Arzneimittel auch Dentisten. Ferner wurden die Erfordernisse, denen die ärztlichen Verschreibungen zu entsprechen haben, die Gültigkeitsdauer der Rezepte sowie die bei der Abgabe rezeptpflichtiger Arzneimittel einzuhaltende Vorgangsweise näher bestimmt.

Nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz vom 17. Juni 1970, BGBl. 179/1970, ist die Einfuhr von Arzneiwaren, die im Inland nicht als pharmazeutische Spezialitäten registriert sind, an das Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gebunden. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ermächtigte nun mit Verordnung vom 13. April 1972, BGBl. Nr. 120/1972, die Landeshauptmänner, deren Amtssitz sich außerhalb des Gebietes der Bundeshauptstadt Wien befindet, solche Unbe-

denklichkeitsbescheinigungen Antragstellern, die ihren Sitz oder Wohnsitz jeweils in dem von ihnen verwalteten Bundesland haben, zu erteilen. Diese Ermächtigung soll eine rasche, einfach zu erlangende Erledigung diesbezüglicher Ansuchen gewährleisten und den Antragstellern Kosten ersparen. Da die Landeshauptmänner von Wien und Niederösterreich ihren Amtssitz, ebenso wie das delegierende Bundesministerium, in Wien haben, sind sie von dieser Ermächtigung ausgenommen.

Mit der am 25. Oktober 1972 beschlossenen und unter BGBl. Nr. 412/1972 kundgemachten Gehaltskassengesetznovelle 1972 wurde das Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254/1959, das die Bemessung und Auszahlung der Bezüge der in Apotheken tätigen Pharmazeuten, die Rezeptverrechnung der Apotheken mit den Krankenkassen und die Stellenvermittlung der Pharmazeuten regelt, geändert. Die Änderungen betreffen nicht die Grundstruktur des Gesetzes, sie passen dieses lediglich an die seit seiner Kundmachung veränderten sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen an und berücksichtigen bestimmte, bei der Anwendung des Gesetzes erlangte Erfahrungen.

Die Ärztekammer für Wien hat am 14. Dezember 1971 eine Umlagenordnung für das Jahr 1972 und am 19. Oktober 1971 eine neue Beitragsordnung für den Wohlfahrtsfonds beschlossen, die ab 1. Jänner 1972 Geltung erlangen sollte; beide Regelungen wurden gemäß § 56 Abs. 2 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, von der Wiener Landesregierung am 1. Februar 1972 genehmigt. Mit dem Beschluß der Wiener Landesregierung vom 26. September 1972 wurde auch der folgenden, von der Ärztekammer für Wien am 27. Juni 1972 beschlossenen Abänderung der genehmigten Beitragsordnung für den Wohlfahrtsfonds mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 zugestimmt. Aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien als Landesärztekammer werden an anspruchsberechtigte Kammerangehörige für den Fall des Alters sowie der vorübergehenden oder dauernden Berufsunfähigkeit Versorgungsleistungen, an deren Hinterbliebene anlässlich des Ablebens des Kammerangehörigen sowie im Falle von Erkrankung und von wirtschaftlicher Not Unterstützungen gewährt.

Weiters wurde die bisher in Geltung gestandene, bereits in den Jahren 1969 und 1971 novellierte Verordnung des Bürgermeisters vom 12. August 1964 über die planmäßige Bekämpfung der Ratten in Wien, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 69/1964, mit seiner Genehmigung vom 24. April 1972 neuerlich abgeändert, und zwar wurde der im § 4 a Abs. 1 Punkt 1 festgesetzte Höchststundensatz für die für die Nachschau und die durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen anlässlich der periodischen Rattenbekämpfung aufgewendete Zeit ab 1. Mai 1972 von 30 S auf 40 S erhöht; die Abänderung wurde im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 21/1972 kundgemacht.

Für die im Jahre 1972 auf Anordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 3. Februar 1972 durchgeführte Wahl der in die Österreichische Apothekerkammer für die Funktionsperiode 1972 bis 1977 zu entsendenden Vertreter wurde aus dem Stande der Magistratsabteilung für Sanitätsrechtsangelegenheiten ein Beamter als Stellvertreter des Kreiswahlkommissärs für den Wahlkreis Wien, Niederösterreich und Burgenland nominiert und vom Landeshauptmann für Wien am 13. März 1972 ernannt. Die mit der Wahl zusammenhängenden Arbeiten waren vorwiegend von diesem Stellvertreter zu besorgen.

Im Jahre 1972 waren 1.514 Geschäftsstücke zu bearbeiten. Von diesen entfielen 505 auf Apothekenangelegenheiten, 63 auf Dentistenangelegenheiten, 25 auf Hebammenangelegenheiten, 31 auf Verdienstentgangs- und Schadenersatzansprüche nach dem Epidemiegesetz 1950 sowie 279 auf Krankenanstaltenangelegenheiten. Weiters war in 6 Fällen über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt eines klinischen und nichtklinischen Sonderfaches zu entscheiden. Von den 112 Angelegenheiten, die Krankenpflegepersonen betrafen, bezogen sich 95 auf die Bestellung von Mitgliedern für die Aufnahme- und Prüfungskommissionen. Außerdem war über 12 Berufungen gegen Verwaltungsaktskenntnisse abzusprechen. Auf die Verwaltung der Stiftung zur Förderung der Tuberkulosebekämpfung bezogen sich weitere 22 Agenden. Im Leichen- und Bestattungswesen waren 3 Bewilligungen zu Beilegungen in bereits bestehenden privaten Begräbnisstätten zu erteilen, 3 Verfahren über die Neuerrichtung von Privatbegräbnisstätten durchzuführen, 13 Anzeigen über Haus- und Kirchnaufbahrungen zur Kenntnis zu nehmen und 12 Prämien für die Bergung von Wasserleichen zuzuerkennen. Nach dem Strahlenschutzgesetz waren 34 Anträge zu bearbeiten. Die übrigen Geschäftsstücke bezogen sich auf dienstliche Angelegenheiten. Meldungen über Veränderungen im fachärztlichen Ausbildungsstand in privaten und öffentlichen Krankenanstalten, auf die Genehmigung von Beschlüssen der Organe der Ärztekammer für Wien nach § 56 Abs. 2 des Ärztegesetzes, die Rattenbekämpfung sowie auf die Überwachung der Gebarung mit Giften und Suchtgiften. Ferner waren 67 Stellungnahmen, Berichte oder Äußerungen in verschiedenen sanitätsrechtlichen Angelegenheiten zu erstatten und insgesamt 94 Augenscheinsverhandlungen durchzuführen. Zu Besprechungen oder Verhandlungen anderer Dienststellen wurden sachkundige Vertreter entsendet.

Gewerbewesen

Die allgemeine Preisentwicklung im Jahre 1972 hatte zur Folge, daß die Gewerbeverwaltung der Stadt Wien einige Anträge der gewerblichen Interessenvertretungen auf Erhöhung von Maximaltarifen zu prüfen und damit, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, einen Beitrag zu preisdämpfenden Maßnahmen zu leisten hatte. Zunächst stellte die Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer im Mai 1972 den Antrag, den auf § 51 und § 54 der Gewerbeordnung gestützten und zuletzt mit Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Juli 1970, LGBl. für Wien Nr. 25/1970, festgesetzten Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien grundsätzlich um 18 Prozent zu erhöhen. Der Antrag wurde mit Kostensteigerungen infolge der Einführung der 42-Stunden-Woche, der Erhöhung der Kollektivvertragslöhne und Lehrlingsentschädigungssätze sowie mit den seit der letzten Tariferstellung gestiegenen Belastungen für das Rauchfangkehrergewerbe begründet. Der durch ein Gutachten eines beideten Wirtschaftsprüfers erhärtete Antrag wurde im Begutachtungsverfahren auf die Stichhaltigkeit der einzelnen Antragspunkte geprüft. Schließlich gelang es, obwohl das Rauchfangkehrergewerbe auf die bisherige relativ geringe Abgeltung einer Meister- und Gesellenstunde und den diesbezüglichen Nachholbedarf hinweisen konnte, die Erhöhung mit rund 14 Prozent in maßvollen Grenzen zu halten. Der mit Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 31. Juli 1972, LGBl. für Wien Nr. 13/1972, festgesetzte Kehrtarif 1972 wurde am 1. Oktober 1972 wirksam.

Schon im Zeitpunkt der Begutachtung des Kehrtarifs 1972 stand außer Frage, daß das Umsatzsteuergesetz 1972 die Festsetzung neuer Tarifansätze ab 1. Jänner 1973 bedingen würde. Die Errechnung der diesbezüglichen Ansätze war jedoch damals in Ermangelung von Angaben über den Entlastungssatz noch nicht möglich. Erst nachdem im November 1972 die Entlastungssätze vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Wege einer auf das Preisbestimmungsgesetz 1972 gestützten Verordnung festgesetzt worden waren, konnten die bisherigen Posten des Maximaltarifs dem im Jahre 1973 in Kraft tretenden System der Umsatzbesteuerung angepaßt werden. Nur so konnte nämlich der Maximaltarif, dessen Zweck es unter anderem ist, dem Kontrahenten des Gewerbetreibenden eine sofortige Nachprüfung der einzelnen in Rechnung gestellten Leistungen zu ermöglichen, seiner Bestimmung weiterhin gerecht werden. Da es sich hier um einen durch geltende Rechtsnormen vorgezeichneten Vorgang handelt, wurden im Begutachtungsverfahren gegen die Neufestsetzung, die eine effektive Tarifierhöhung von 7,996 Prozent mit sich brachte, von den gesetzlichen Interessenvertretungen keine Einwendungen erhoben. Die diesbezügliche Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 18. Dezember 1972 (Kehrtarif 1973) wurde im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 23/1972 kundgemacht.

In der gleichen Weise mußte der geltende Maximaltarif für das Fremdenführergewerbe in Wien, zuletzt novelliert mit Verordnung vom 2. Dezember 1971, LGBl. für Wien Nr. 22/1971, abgeändert werden. Hierzu kam allerdings, daß die allgemeine Fachgruppe in der Sektion Fremdenverkehr der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien unter Hinweis auf die Steigerung der Lebenshaltungskosten eine zusätzliche Erhöhung der Tarifansätze um 7 Prozent begehrte. Den Antragstellern mußte jedoch nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens entgegengehalten werden, daß die zuletzt zugestandene Tarifierhöhung ohnedies einen Vorgriff auf die seinerzeit zu erwartende Steigerung der Lebenshaltungskosten enthalten hatte. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache wurde schließlich das Einvernehmen darüber erzielt, daß die geltend gemachte Verbraucherpreisindexsteigerung durch eine Erhöhung des Tarifs um 3,5 Prozent abgegolten sei. Einer Anregung der antragstellenden Fachgruppe, auch bei dieser Tarifierhöhung die in nächster Zeit zu erwartende Steigerung der Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen, konnte nicht gefolgt werden, weil gerade eine solche Vorgangsweise den durch die gegenwärtige wirtschaftliche Situation bedingten Stabilisierungsbestrebungen zuwidergelaufen wäre. Die Kundmachung der Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Dezember 1972, mit der der Fremdenführertarif 1965 geändert wurde, erfolgte im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 24/1972; der neue Tarif trat am 1. Jänner 1973 in Kraft.

Hauptsächlich aus Kreisen der Wirtschaft wurden wiederholt Wünsche nach einer Abänderung der gewerblichen Geschäftszeiten an die Gewerbeverwaltung herangetragen. Einige Gewerbetreibende der Wiener Innenstadt versuchten sogar, durch probeweises längeres Offenhalten ihrer Geschäfte am 8. November 1972 den Nachweis für die Notwendigkeit der angestrebten Verlängerung der Geschäftszeiten zu erbringen. Ihnen eine rechtliche Deckung für diese Maßnahme in Form einer Verordnung des Landeshauptmannes zu geben, war allerdings wegen des engen Spielraumes, den die diesbezügliche Verordnungsermächtigung im Ladenschlußgesetz enthält, nicht möglich. Neben anderen, von verschiedenen Stellen im Begutachtungsverfahren erhobenen Einwänden stand dem geplanten Vorhaben vor allem ein rechtliches Hindernis entgegen. Als Voraussetzung für eine Verlängerung

der Ladenschlußzeiten wird nämlich im § 2 Abs. 5 des Ladenschlußgesetzes das Vorliegen eines Einkaufsbedürfnisses, besonders der berufstätigen Bevölkerung, gefordert, das, nach dem Willen des Bundesgesetzgebers, an Hand objektiver Kriterien nachprüfbar sein müßte. Ein tauglicher Nachweis wäre erbracht, wenn ein repräsentativer Kreis von Konsumenten ein derartiges Bedürfnis geltend machte. Fehlt dieser Nachweis, dann mangelt ein gesetzliches Erfordernis, und eine dennoch erlassene derartige Verordnung wäre sogar gesetzwidrig. Es konnte dem Wunsche der Wirtschafttreibenden daher nicht entsprochen werden.

Die zahlreichen Berührungspunkte des Gewerbewesens mit anderen Rechtsbereichen bringen es mit sich, daß auch in Begutachtungsverfahren zu Bundes- oder Landesgesetzen nicht gewerberechtlichen Inhaltes Stellungnahmen abzugeben sind, so daß die Gutachtertätigkeit wesentlich umfangreicher ist, als von vornherein angenommen werden würde. Von den im Jahre 1972 ausgesendeten Gesetzentwürfen wären die zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, zum Maß- und Eichgesetz sowie zum Zivildienstgesetz hervorzuheben, weil zu diesen Entwürfen verschiedene Anregungen in Detailfragen gegeben werden konnten. Ein besonders umfangreicher Beitrag wurde zu einer Stellungnahme erarbeitet, die vom Amt der Wiener Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Verwaltungsverfahrensgesetze abgeändert werden sollen, abzugeben war. Neben zahlreichen Lösungsvorschlägen zu Verfahrensfragen, die auf den in der umfangreichen Praxis gesammelten Erkenntnissen beruhen, wurde vor allem darauf hingewiesen, daß die im Entwurf zur Vermeidung einer Mehrfachbestrafung vorgesehenen Bestimmungen noch einer Überarbeitung bedürfen.

Im Zentralgewerberegister wurden 6.565 neu begründete Gewerbeberechtigungen, 7.498 Fälle des Erlöschens von Gewerbeberechtigungen und 25.566 andere Veränderungen in den Registerblättern vermerkt. Außerdem mußten 6.204 Handelsregistereintragen verarbeitet werden. Die Zahl der im Jahre 1972 schriftlich an das Zentralgewerberegister gerichteten Anfragen betrug 26.954. In 4.108 Fällen wurde für Zwecke der Sozialversicherung Rechtshilfe geleistet. Bei der Führung des Verwaltungsstrafkatasters wurden weitere 23.705 Geschäftsfälle bearbeitet.

Rechtliche Angelegenheiten des Ernährungswesens, der Landeskultur und des Wasser- und Schifffahrtswesens

Die bei der Magistratsabteilung für rechtliche Angelegenheiten des Ernährungswesens, der Landeskultur und des Wasser- und Schifffahrtswesens eingerichtete Land- und Forstwirtschaftsinspektion führte im Jahre 1972 zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes in 746 Land- und Forstwirtschaftsbetrieben 817 Kontrollen durch. Um festgestellte Unfallgefahren und Übertretungen von Dienstnehmerschutzvorschriften abzustellen, wurden 149 Aufträge an die Betriebsinhaber erteilt. Die Mißstände bezogen sich vorwiegend auf die mangelhafte sicherheitstechnische Ausstattung von Betriebsanlagen, Maschinen und Gerätschaften. Wurden vorgeschriebene Schutzausrüstungen nicht beigelegt oder nicht verwendet, dann wurden entsprechende Aufklärungen erteilt. Die Zahl der auf sozial- und arbeitsrechtlichem Gebiet erfolgten Beanstandungen hielt sich jedoch weiterhin in engen Grenzen. Nachkontrollen ergaben meistens, daß die Betriebsinhaber die erteilten Aufträge erfüllt hatten. Lediglich in 4 Fällen mußte zur Durchsetzung von Aufträgen Strafanzeige erstattet werden. Auch die Beanstandungen nach der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerschutzverordnung, LGBL. für Wien Nr. 10/1970, sind seltener geworden.

Gutachten auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes wurden in 145 Fällen abgegeben, und zwar meistens in baubehördlichen Genehmigungsverfahren, bei Arbeitsunfällen zur Klärung der Verschuldensfrage, aber auch in Angelegenheiten des Lehrlingswesens und der Berufsausbildung. Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurden ferner zu 111 fachlichen und agrartechnischen Erhebungen herangezogen, deren Ergebnisse zur Erledigung einschlägiger Geschäftsstücke benötigt wurden.

Die Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung, soweit sie die Land- und Forstwirtschaft betraf, bezog sich auf die Begutachtung von Entwürfen von Bundesgesetzen und Verordnungen, wie etwa zu Landarbeitsgesetznovellen, zu landwirtschaftlichen Schulgesetzen, zur 29. ASVG-Novelle und zur Kraftfahrergesetz-Durchführungsverordnung. Von den Landesgesetzen wäre zunächst die im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 6/1972 kundgemachte Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1972 zu erwähnen, weiters die am 19. Dezember 1972 vom Wiener Landtag beschlossene, unter Nr. 8/1973 im Landesgesetzblatt für Wien verlautbarte Novelle zum Wiener Landwirtschaftskammergesetz. Letztere betrifft eine Ausweitung des Personenkreises der Kammerzugehörigen sowie die Herabsetzung des aktiven Wahlalters, die Einführung des amtlichen Stimmzettels und die Abänderung von Fristen für Wahlhandlungen für die Landwirtschaftskammerwahlen. Schließlich waren noch die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für das Sondergebiet Gartenbau, die von der bei der Wiener Landwirt-

schaftskammer eingerichteten land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erlassen waren, auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Die Neufassung war infolge der Abänderungen der Wiener Landarbeitsordnung und der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGBl. für Wien Nr. 26 und 27/1967, notwendig geworden. Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für das Sondergebiet Gartenbau wurden mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 7. November 1972 zu Pr.Z. 3452 genehmigt.

Ferner waren in 28 Fällen Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen, um Gutachten zwecks Festsetzung von angemessenen Pachtzinsen bei der Bestandgabe von städtischen landwirtschaftlichen Nutzflächen abgeben zu können. 21 weitere Stellungnahmen erfolgten in Verfahren erster und zweiter Instanz bezüglich Baurechtsangelegenheiten in geschützten Widmungsgebieten. Einige Kundmachungen trafen Anordnungen zum Pflanzenschutz.

Die Bodenreform betraf eine Novelle zum Wiener Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 7/1971, die wegen der Änderung des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsetzungsgesetzes, BGBl. Nr. 358/1971, erlassen werden mußte; sie wurde nach längeren Vorarbeiten und Beschlußfassung im Wiener Landtag im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 12/1972 kundgemacht. Mit diesem Gesetz wurde der Siedlungstatbestand der Aufstockung sachlich erweitert und auch der voraussichtliche Betriebsnachfolger in den Kreis der begünstigten Personen mit einbezogen.

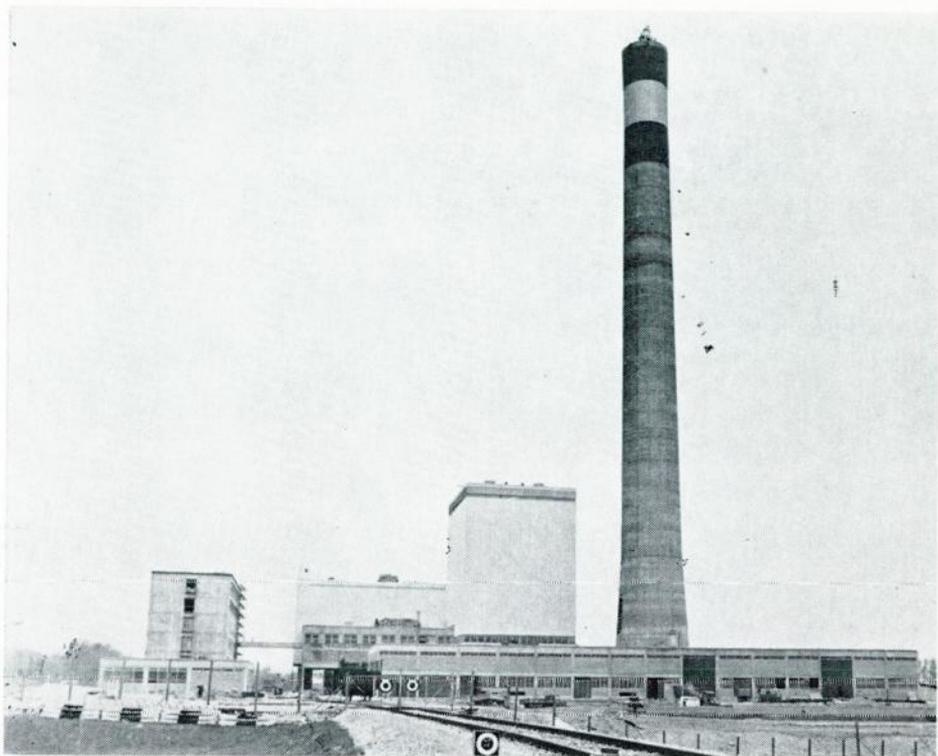
In die Zuständigkeit der Agrarbehörde I. Instanz fielen 56 Anträge auf Feststellung der Eignung der Unternehmer anlässlich der Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe, die im Jahre 1972 eingebracht wurden. Zur Beurteilung dieser sowie einiger noch aus dem Jahre 1971 anhängiger Fälle wurden 65 Betriebsbesichtigungen durchgeführt; in einigen Fällen waren mehrere Überprüfungen notwendig. 47 Anträge wurden mit Bescheid erledigt, 2 davon negativ. 6 Anträge wurden zurückgezogen und in 6 weiteren Fällen erfolgte eine andere Art der Erledigung wie die Abtretung an die zuständige Behörde. Bei Bearbeitung dieser Angelegenheiten waren insgesamt 83 Zwischenerledigungen sowie Besprechungen mit der Magistratsdirektion, dem Landesagrarssenat, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und anderen Dienststellen notwendig.

Auf dem Gebiete des Veterinärwesens wurden wie alljährlich mit Kundmachungen des Landeshauptmannes monatlich die Durchschnittspreise für Schlachtschweine, vierteljährlich die Werttarife für Nuttschweine und jedes halbe Jahr auch die für Geflügel nach dem Tierseuchengesetz festgesetzt. Ferner wurde auf Grund des Fleischbeschau-Übergangsgesetzes 1971, BGBl. Nr. 331/1971, nunmehr mit Verordnung des Bürgermeisters vom 19. Juni 1972, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29/1972, auch die Überbeschau für die Stadt Wien neu geregelt. Dabei wurden die organisatorischen Bestimmungen für deren Durchführung den geänderten Erfordernissen angepaßt und eine Vornahme auch in Betrieben, sofern die räumlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, vorgesehen. Die Neufassung der Wiener Freibankordnung aus dem Jahre 1926, deren veraltete Vorschriften den jetzigen Bedürfnissen nicht mehr gerecht werden, wurde zwar begonnen, konnte aber nicht mehr abgeschlossen werden. Unter anderem soll die Freibank auch die Verwertung von Lebensmitteln, die zwar im Sinne des Fleischbeschau-Übergangsgesetzes 1971 voll tauglich sind, aber infolge von Produktionsfehlern, etwa bei Wurst, nach den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen nur unter Deklaration verkauft werden dürfen, übernehmen. Schließlich wurde, wie unter dem Titel „Veterinärwesen“ besprochen, im Zusammenhang mit der Verlegung des Fleischgroßmarktes die Verordnung über die tierärztlichen Untersuchungsgebühren novelliert.

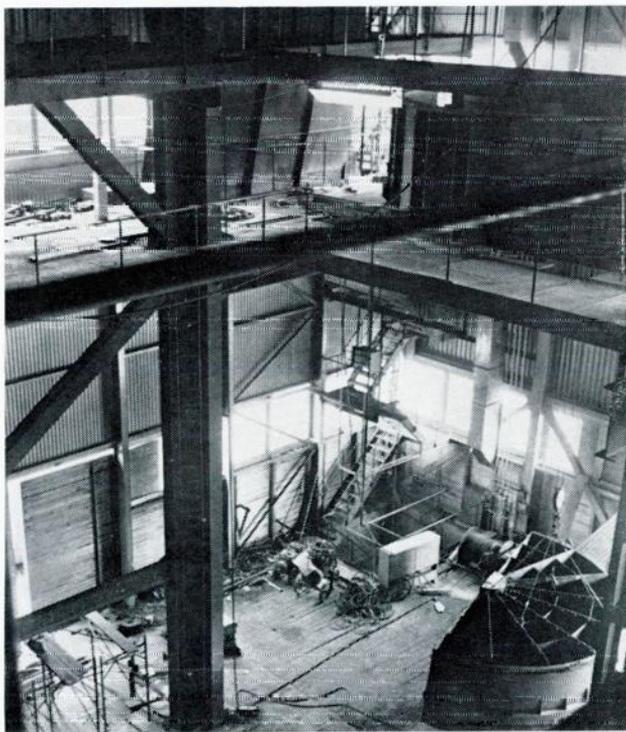
Im Marktwesen machte es die ungenügende Versorgung einzelner Teile des 11. Bezirkes mit Lebensmitteln notwendig, in 11, Thürlhofstraße, einen weiteren temporären Markt zu errichten. Die rechtliche Grundlage hierfür wurde durch eine Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 31. März 1972 geschaffen. Mit Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 22. Dezember 1972 wurde dann eine einheitliche Regelung für alle bestehenden temporären Märkte getroffen, die mit 30. Juni 1973 befristet ist und im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 2/1973 verlaublich wurde.

Die Marktordnung für die Stadt Wien wurde im Jahre 1972 einigen Änderungen unterzogen; diese Änderungen wurden im Amtsblatt der Stadt Wien, Folgen Nrn. 26 und 39/1972 sowie 2/1973 kundgemacht. Unter anderem wurden hiemit die rechtlichen Grundlagen für die Verlegung des Fleischgroßmarktes von der Fleischmarkthalle im 3. Bezirk nach St. Marx und für die Eröffnung des Großmarktes in 23, Inzersdorf, geschaffen. Aus diesem Anlaß wurde die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Vergabe von Marktständen mittels Bestandvertrages in die Marktordnung für die Stadt Wien aufgenommen. Es wurden auch einige andere Bestimmungen, wie die Marktzeiten einzelner Märkte und die Umschreibung der Marktgebiete, abgeändert.

Mit Rücksicht auf die Verlegung des Fleischgroßmarktes und die Eröffnung des Großmarktes Wien-Inzersdorf war auch die Verordnung des Gemeinderates, betreffend die Markt- und Schlachthofentgelte,



Das Kraftwerk Donaustadt
ist im Rohbau fertig-
gestellt . . .



Wiener Stadtwerke -
Elektrizitätswerke

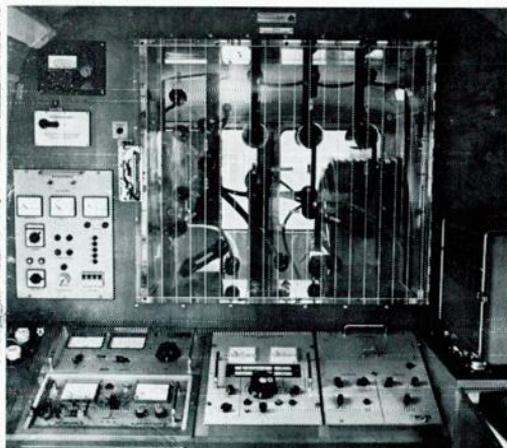
. . . an den technischen Ein-
richtungen wird gearbeitet



Der Bau des neuen, ferngesteuerten Umspannwerkes Speising kostete 85 Millionen Schilling

Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

Ein komplettes Hochspannungslaboratorium auf Rädern ist dieser neue Meßwagen, mit dem Kabelschäden exakt geortet werden können



zu novellieren. Dabei waren für diese Märkte die erforderlichen tariflichen Entgelte einzufügen und auch für die Benützung der Eisenbahnanlagen des Großmarktes in 23, Inzersdorf, eine neue Tarifbestimmung zu schaffen. Im Hinblick auf die Einführung der Mehrwertsteuer wurden mit Beschluß des Gemeinderates vom 20. Dezember 1972 die Tarife für die städtischen Schlachthöfe und Brückenwaagen neu festgesetzt. Die diesbezüglichen Novellen sind im Amtsblatt der Stadt Wien, in den Folgen Nrn. 2, 32 und 45/1972 sowie 3/1973, verlautbart.

Wegen des Inkrafttretens des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971, BGBl. Nr. 273/1971, das Tierschutzbestimmungen enthält, wurde eine Novelle zum Wiener Tierschutzgesetz ausgearbeitet, um zu vermeiden, daß bestimmte strafbare Handlungen sowohl gerichtlich als auch im Verwaltungswege zu bestrafen sind. Außerdem soll diese Novelle die Grundlage für eine Erweiterung der geltenden Bestimmungen über das Halten von Wachhunden und das Schoppen von Geflügel bieten.

Was die Tierzucht anlangt, so ist mit Rücksicht auf den sich stetig vermindern den Kuhbestand in Wien die der Wiener Landwirtschaftskammer obliegende Stierhaltung unrentabel geworden; sie soll deshalb durch eine Novellierung des Wiener Tierzuchtförderungsgesetzes von dieser Verpflichtung befreit werden. Es wurde daher an einer Novelle gearbeitet, die an Stelle der Vatertierhaltung die künstliche Befruchtung vorsieht und deren sachgemäße Durchführung regelt.

Im Jagdwesen bestanden die zu Beginn der Jagdperiode (1. Jänner 1966) festgestellten und anerkannten 37 Eigenjagd- und Gemeindejagdgebiete mit einer Gesamtfläche von 23.399 ha weiterhin, doch ruhte auf einer Fläche von 3.930 ha, die sich aus Friedhöfen und öffentlich zugänglichen Parkanlagen zusammensetzte, die Jagd. Da infolge der niederschlagsreichen Monate Mai und Juni die Gelege der Fasane stark beeinträchtigt wurden, war es zur Erhaltung des Fasanbestandes notwendig, die Schonzeit für Fasanhennen zu verlängern. Die diesbezügliche, mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 26. September 1972 genehmigte Verordnung wurde im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 20/1972 kundgemacht.

Im Fischereiwesen waren die nach den Bestimmungen des Wiener Fischereigesetzes anerkannten 31 Fischereireviere mit einer Gesamtfläche von 2.286,35 ha zu verwalten.

In Wasserrechtsangelegenheiten langten 2.612 Geschäftsstücke ein. Davon bezogen sich 48 Ansuchen auf Einleitungen in obertägige Gewässer und 23 weitere auf Versickerungen. 124 Fälle betrafen die Entnahme von Grundwasser. 32 Geschäftsstücke bezogen sich auf bauliche Herstellungen an den Ufern der Gewässer oder im Hochwasserabflußbereich der Donau. In das nach dem Wasserrechtsgesetz zu führende Verzeichnis wurden 2.111 Bewilligungen zur Errichtung oder zum Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe sowie zur Gewinnung von Sand und Kies (Trockenbaggerungen) aufgenommen; am 31. Dezember 1972 enthielt es Eintragungen über 4.853 Bewilligungen. Außerdem waren noch 133 andere, einer wasserrechtlichen Genehmigungspflicht unterworfenen Vorhaben, wie Regulierungen und Baggerungen, sowie grundsätzliche Wasserrechtsfragen zu behandeln.

Im Wasserbuch der Stadt Wien wurden 63 Neueintragungen und 31 Löschungen auf Grund von Wasserbuchbescheiden vorgenommen. Weiters wurden 5 Wasserbuchänderungsbescheide erlassen sowie 42 Wasserbuchbescheidentwürfe (vorläufige Eintragungen) verfaßt. Der Stand an aufrechten Wasserbucheintragungen betrug am 31. Dezember 1972 sohin 1.704, der der Lagerbucheintragungen 1.031.

Von den in Angelegenheiten des Schifffahrtswesens bearbeiteten 2.728 Geschäftsstücken betrafen 89 Landeeinrichtungen, Schifffahrtskonzessionen und Wassersportveranstaltungen, 657 Ansuchen Schiffspatente (Neuausstellungen, Änderungen und Nacheichnungen) sowie 72 die Ausstellung oder Verlängerung von Fahrtüchtigkeitszeugnissen. 517 Personen, die sich um ein Schiffsführerpatent bewarben, wurden zur Prüfung zugelassen; in 79 Fällen handelte es sich um die Änderung oder Erweiterung des Schiffsführerpatentes. Es wurden 17 Schiffsführerprüfungen abgehalten, zu welchen 455 Kandidaten antraten. Von diesen bestanden 414 die Prüfung. 1.393 Dienststücke betrafen die Zuteilung oder Löschung von Kennzeichen. In Wien hatten zu Ende des Jahres 1972 insgesamt 5.030 Motorboote ihren Standort, 115 davon wurden im öffentlichen Dienst verwendet. In wasser- und schifffahrtsrechtlichen Angelegenheiten waren ferner insgesamt 136 mündliche Verhandlungen und amtliche Besprechungen durchzuführen.

Administrative Bau-, Elektrizitäts-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten

Von den im Jahre 1972 kundgemachten gesetzlichen Bestimmungen ist hier vor allem eine Novelle zur Bauordnung für Wien, die Altstadterhaltungsgesetznovelle 1972, welche die Festsetzung von Schutzzonen in Altstadtgebieten vorsieht, zu nennen; sie wurde am 7. Juli 1972 im

Wiener Landtag beschlossen und im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 16/1972 verlautbart. Auf Grund der neuen Bestimmungen besteht nunmehr die Möglichkeit, in den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen Schutzzonen auszuweisen, in denen die Gebäude wegen des von ihnen gestalteten örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhalten werden müssen. Diese Regelung schließt eine echte Gesetzeslücke und gewährleistet, daß in Zukunft erhaltungswürdige Gebiete in ihrer äußeren Erscheinungsform als in sich geschlossenes Ganzes bewahrt werden können. Mit der Festsetzung einer Schutzzone wird nämlich das grundsätzliche Verbot ausgesprochen, Gebäude abzutragen oder so zu verändern, daß das örtliche Stadtbild in nachteiliger Weise beeinflusst wird. Da mit der Festsetzung einer Schutzzone aber auch das Gebot verbunden ist, Gebäude so zu erhalten, daß das bestehende örtliche Stadtbild bewahrt wird, oder Gebäude anlässlich einer Instandsetzung an das durch die Nachbargebäude geprägte örtliche Stadtbild anzugleichen, wird hiedurch auch die Revitalisierung der Altstadtkerne gefördert. Eine Änderung der Lichteinfallbestimmungen ermöglicht es ferner, auch in engen Gassen alter Stadtviertel gewisse Betriebs- oder Aufenthaltsräume zu schaffen, wodurch diese Gebiete eine soziologische Aufwertung erfahren werden, aber auch ein Anreiz für eine stärkere Investitionstätigkeit und für einen regeren Besuch gegeben sein wird. In Zukunft werden auf Grund dieses Gesetzes vom Wiener Gemeinderat in den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen nur noch die Schutzzonen auszuweisen sein, um dessen Ziele verwirklichen zu können.

Im Anschluß an die Altstadterhaltungsgesetznovelle 1972 ging man daran, eine weitere Novelle zur Bauordnung für Wien auszuarbeiten, die für erhaltungswürdige Gebiete, auch schon vor der Festsetzung von Schutzzonen, ein befristetes Abbruchsverbot für Gebäude vorsieht, um das zu erhaltende örtliche Stadtbild in seinem Bestand zu sichern und die spätere Festlegung von Schutzzonen zu ermöglichen. Eine solche Regelung ist notwendig, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß die Eigentümer von Gebäuden in erhaltungswürdigen Gebieten auf schnellstem Wege eine Abbruchgenehmigung zu erlangen suchen, wenn sie meinen, das Gebiet, in dem sich ihre Liegenschaft befindet, werde zur Schutzzone erklärt werden. Die Beratungen über diese Novelle konnten bis Ende des Jahres 1972 jedoch nicht abgeschlossen werden, so daß der diesbezügliche Entwurf erst im Jahre 1973 dem externen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden wird.

Die umfassende Novellierung der Bauordnung für Wien machte im Jahre 1972 gute Fortschritte. Die Ergebnisse der externen Begutachtungen der vier bereits ausgesendeten Textteile wurden in den Gesetzestext eingearbeitet, wobei auf die von der Stadtplanung neu vorgebrachten Wünsche Rücksicht genommen wurde. Diese redaktionellen Arbeiten wurden im wesentlichen in 35 Beratungen der Baurechtsabteilung mit den mit Planungs- und baupolizeilichen Angelegenheiten befaßten Dienststellen der Stadtbauamtsdirektion bewältigt. Nach Fertigstellung des Motivenberichtes wird der Gesetzestext der Magistratsdirektion vorgelegt werden, um deren Zustimmung zur Aussendung desselben zur Begutachtung an die sachlich in Betracht kommenden Bundesministerien und Interessenvertretungen zu erlangen. Bei den erwähnten Besprechungen wurden die Grundzüge der bereits begutachteten Entwürfe soweit als möglich beibehalten. Es wurde also den Problemen des aktiven und passiven Umweltschutzes neben einer sinnvollen Ordnung des Stadtgebietes mit Bezug auf die einzelnen Lebens- und Wirtschaftsbereiche Vorrang eingeräumt. So wurde beim Entwurf der Planungsbestimmungen darauf geachtet, Vorschriften zu verfassen, die es ermöglichen, infolge ihrer besonderen Lage oder Aufschließung hierfür geeignete Grundflächen tatsächlich Betriebsansiedlungen zugänglich zu machen, die Wohn- und Erholungsbereiche der Stadt aber nicht oder doch nur geringfügig zu beeinträchtigen. Die Wohn-, Geschäfts- und Erholungsbereiche der Stadt sollen hingegen so geordnet werden können, daß sie unter möglichst geringen Störeinflüssen stehen und auch die Beeinträchtigung durch den innerstädtischen Verkehr in engen Grenzen gehalten wird. Weiters wurden die Voraussetzungen für eine moderne Verkehrsaufschließung des gesamten Stadtgebietes geschaffen. Durch eine entsprechende Nutzung der zur Verfügung stehenden oberirdischen und unterirdischen Räume im dicht bebauten Stadtgebiet sollen überdies die Eigentums- und Besitzverhältnisse an Grund und Boden so geordnet werden können, daß eine stadtgerechte Verkehrslösung wie auch eine wirtschaftliche Bebauung der hierfür vorgesehenen Grundstücke erfolgen kann. Deshalb müssen die Enteignungsbestimmungen der Bauordnung für Wien, die einerseits dazu beitragen sollen, diese Ziele zu erreichen, und andererseits nur unbedingt notwendige Eingriffe in die Eigentums- und Besitzverhältnisse gestatten sollen, besonders sorgfältig ausgearbeitet sein. Die Enteignungsbestimmungen haben daher in Verbindung mit den Planungsbestimmungen die Tatbestände so zu formulieren, daß, abweichend von den bisherigen Regelungen, nicht immer auf die Übertragung des gesamten Eigentums an Grund und Boden gegriffen werden muß, sondern daß auch nur dringliche Rechte eingeräumt werden können. Die technischen Bestimmungen dieser Novelle sollen ferner dem Bauherrn grundsätzlich anheimstellen, welche Baustoffe er bei der Ausführung seiner Bauanlagen verwendet, sofern sie hierfür

geeignet sind. Es könnten daher alle modernen Baustoffe verwendet werden, es müssen nur die von ihnen umschlossenen Räume den im Gesetz aufgestellten technischen und Umweltbedingungen entsprechen. Diese Umweltbedingungen werden allerdings so formuliert sein, daß sie der Forderung nach einem erhöhten Wärme- und Schallschutz gerecht werden. Die Arbeiten an dem Entwurf sind bereits soweit gediehen, daß dieser voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 1973 dem Wiener Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden kann.

Das Gesetz zum Schutze gegen Baulärm wurde fertiggestellt und vom Wiener Landtag am 26. Jänner 1973 beschlossen; seine Kundmachung erfolgte im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 16/1973. Das Gesetz tritt am 1. Juni 1973 in Kraft, für zahlreiche Bestimmungen ist jedoch eine längere Legisvakanz vorgesehen, um der Bauwirtschaft eine entsprechende Übergangsfrist einzuräumen und eine Amortisation investierten Kapitals zu ermöglichen. Zugleich mit diesem Gesetz wurde der Wiener Landesregierung auch der Entwurf einer Verordnung über die höchstzulässigen Emissionswerte, die eine Baumaschine, im Abstand von einem Meter vom Umriss der Maschine entfernt, entwickeln darf, vorgelegt; ein Beschluß über diese Verordnung wird ebenfalls erst im Jahre 1973 gefaßt werden. Weiters wurde der Entwurf eines Wiener Ölfeuerungsgesetzes ausgearbeitet, der die zahlreichen auf den Markt gebrachten technischen Neuerungen berücksichtigt. Bei der Bearbeitung ergab sich unter anderem die Frage, ob das Abschlachten von Heizöl über Fassaden oder durch Stiegenhäuser gestattet werden sollte. Informationsgespräche mit den Interessenvertretungen führen zu der Ansicht, daß das Abschlachten bei Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen gestattet werden sollte.

Es wurde auch eine Novelle zum Wiener Garagengesetz ausgearbeitet, die bedeutende Änderungen vorsieht. Der Entwurf enthält Erleichterungen bezüglich der Anforderungen an Einstellflächen, aber auch Erschwernisse im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes. So sollen im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Zonen festgelegt werden können, in denen Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und Tankstellen überhaupt nicht oder doch nur auf für diese Zwecke gewidmeten Bauplätzen errichtet werden dürfen. Einen besonderen Anreiz dafür, Parkgaragen zu schaffen, soll die Möglichkeit bewirken, Tankstellen unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen in Kellergeschossen unterzubringen. Können Stellplätze jedoch nicht errichtet werden, wird eine entsprechende Ausgleichsabgabe vorgeschrieben. Mittels einer Durchführungsverordnung soll überdies die Errichtung von Stellplätzen im Zuge einer Bauführung rigoros angeordnet werden.

In Amtsbesprechungen wurde ferner erörtert, wie die von Feuerstätten ausgehenden Emissionen technisch vermindert werden könnten; außerdem wurden Grenzwerte festgelegt. Dabei wurde er kannt, mit welchen Schwierigkeiten es verbunden ist, technisch einwandfreie und überdies leicht anwendbare Meßmethoden sowie gesicherte Grenzwerte zu finden. Die Probleme konnten jedoch soweit geklärt werden, daß mit der Konzeption gesetzlicher Vorschriften begonnen werden konnte.

Der Gedanke des Umweltschutzes liegt schließlich noch dem Entwurf eines Sondermüllgesetzes zugrunde. Dieser Entwurf wurde jedoch von der Magistratsdirektion in einigen Punkten als ergänzungs- und überprüfungsbedürftig erachtet und muß daher neuerlich überarbeitet werden.

Die Arbeiten an dem Wiener Straßengesetz wurden fortgesetzt, wobei vor allem auf die neue, richtungweisende Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Bedacht genommen wurde.

Neben den das Land Wien betreffenden legislatorischen Arbeiten war zu zahlreichen Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Bundes und anderer Bundesländer Stellung zu nehmen. Von den im Entwurf begutachteten Gesetzen wären hervorzuheben: ein neues Berggesetz; ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 verlängert wird; eine Novelle zum Denkmalschutzgesetz; ein Gesetz über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie; die 4. Luftverkehrsregelnovelle; eine Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung; eine Verordnung, betreffend die Prüfung für den höheren und gehobenen Dienst im Eich- und Vermessungswesen; eine Durchführungsverordnung zum Ingenieurgesetz 1973 sowie eine Verordnung, mit der die Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau abgeändert wird.

Im übrigen waren für zahlreiche Dienststellen des Magistrats, vor allem für technische Abteilungen Rechtsgutachten auszuarbeiten.

Baubewilligungen für Neubauten des Bundes wurden erteilt: für die Gebäude der juristischen Fakultät der Universität Wien in 1, Helfferstorferstraße, und für das Technologische Gewerbemuseum in 20, Wexstraße, für die Schulpavillons für allgemeinbildende höhere Schulen in 3, Boerhavegasse 15, und 21, Franklinstraße, ferner für eine Gesamtschule des Bundes in 23, Anton Krieger-Gasse — Rudolf Waisenhorn-Gasse, sowie für ein Verwaltungs- und Lagergebäude der Post- und Fernmeldezeugverwaltung in 22, Erzherzog Karl-Straße. Für eine Reihe teils großer Projekte des Bundes wurden Baubewilligungsverfahren durchgeführt, doch konnten diese noch nicht abge-

schlossen werden. Benützungsbewilligungen wurden unter anderem erteilt für das Pädagogische Institut in 9, Garnisongasse, für ein Institutsgebäude der Universität Wien in 9, Währinger Straße, für das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium in 17, Geblergasse, sowie für das Ortsamt Heiligenstadt der Post- und Telegraphenverwaltung in 19, Grinzinger Straße. Weiters wurden für einige Objekte Teilbenützungsbewilligungen gegeben, so für die Maschinen- und Hörsäle des Instituts der Technischen Hochschule Wien in 4, Gußhausstraße 25-29, für das Chemiehochhaus der Technischen Hochschule Wien in 6, Getreidemarkt, für die Pädagogische Akademie in 10, Ettenreichgasse, und für das Gebäude einer allgemeinbildenden höheren Schule im 15. Bezirk auf der Schmelz. In etlichen Fällen waren Verfahren zur Bewilligung von Zu- und Umbauten an Bundesgebäuden durchzuführen.

Die Zahl der eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren war etwas geringer als im Jahre 1971. Sie betrafen zum Teil bedeutende neue Bauvorhaben, zum Teil Projekte, die schon seit längerer Zeit behandelt werden, wie die Umgestaltung der Strecke Hütteldorf-Hacking — Praterstern und der Strecke Maxing — Nußdorf der Österreichischen Bundesbahnen, die mit der Umlegung mehrerer Straßenzüge, etwa der Altmannsdorfer Straße und der Elisabethallee, verbunden sind. Es werden auch einige wichtige Strecken der Österreichischen Bundesbahnen elektrifiziert, so die Donauländebahn, auf den Strecken Meidling — Ober-Laa — Klein-Schwechat und Ober-Laa — Kledering, sowie die Ostbahn, auf den Strecken Wien-Südbahnhof — Erdberger Lände, Wien-Südbahnhof — Kledering und Ober-Laa — Erdberger Lände. Von großer Bedeutung ist schließlich das zur eisenbahnrechtlichen Genehmigung eingereichte Projekt des Donauhochwasserschutzes am rechten Donauufer. Weiters wurde die Errichtung eines Verwaltungs- und Sozialgebäudes des Kraftwagenendienstes der Österreichischen Bundesbahnen in 23, Liesing, genehmigt, bezüglich eines weiteren Verwaltungsgebäudes in 2, Springergasse, wurde um Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht. Weitere Verfahren betrafen die Errichtung des Befehlsstellwerkes Nußdorf, den Umbau des Bahnhofes Inzersdorf sowie die Errichtung einer Verbindungsschleife zwischen Simmering und dem Bahnhof Klein-Schwechat.

Auffallend häufig wurden Verfahren wegen der Errichtung von Anschlußbahnen für Einzelbetriebe anhängig gemacht. Derartige Bahnanlagen beabsichtigten die Wiener Hafen-Betriebs-GmbH in 2, Freudenu, die Unilever GmbH im Bahnhof Erdberger Lände im 3. Bezirk, die Firma Felten & Guilleaume, Fabrik für elektrische Kabel-, Stahl- und Kupferwerke AG, im 10. Bezirk, die Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke im 11. Bezirk, die Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft in 23, Inzersdorf, sowie die Firma Inages, Industrielle Anlagenverwertungs-GesmbH in 23, Liesing, zu errichten.

Es wurden auch zahlreiche neue Eisenbahnkreuzungen errichtet, wie etwa von Anschlußbahnen in 23, Liesing, sowie einige bestehende aufgelassen.

An luftfahrtrechtlichen Belangen war vor allem das äußerst schwierige Verfahren bezüglich der Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes für den Österreichischen Rundfunk (ORF) in 13, Am Künglberg, weiterzuführen, für das nunmehr auch Ansuchen um die Genehmigung von Bodeneinrichtungen sowie von Zivilluftfahrt-Such- und Rettungsdiensteinrichtungen vorliegen. Weiters war ein Verfahren wegen der Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes im 16. Bezirk, auf dem Gelände des Wilhelminenspitals, durchzuführen. Das Verfahren bezüglich der Umwandlung des Flughafens Aspern in ein Flugfeld ist noch anhängig, weil von der Flughafen Wien-Betriebs GmbH zahlreiche, damit zusammenhängende Probleme erst intern zu klären sind. Es war auch ein Ballonaufstieg vom Gelände einer Privatfirma im 22. Bezirk zu genehmigen. Weitere Bewilligungen betrafen das Ablassen von Schädlingsbekämpfungsmitteln vom Flugzeug aus auf agrarisch genutzte Grundflächen im Wiener Stadtgebiet.

Besonders bemerkenswert ist die Tatsache, daß die Zahl der Beschwerden wegen der Lärmbelastung durch Flugzeuge stark zugenommen hat. Dies dürfte nicht allein auf die höhere Belastung der Wiener Bevölkerung durch Umweltfaktoren zurückzuführen sein, sondern auch auf das Anwachsen des Flugverkehrs und die unzulänglichen rechtlichen Bestimmungen in den bestehenden Schutzvorschriften. Da es aber Sache des Bundesministeriums für Verkehr ist, derartige Schutzvorschriften zu erlassen, hat das Land Wien nur die Möglichkeit, auf die Lärmbelastung der Bevölkerung hinzuweisen und Anregungen vorzubringen.

Besonders häufig wurden Bescheinigungen des öffentlichen Interesses an geplanten Um- oder Neubauten von Gebäuden aus Verkehrsrücksichten, zu Assanierungszwecken oder zur Vermehrung der Wohnungen wegen einer im Ortsgebiet bestehenden Wohnungsnot zu erlangen gesucht. Die betroffenen Liegenschaften befanden sich teils im innerstädtischen Bereich, teils in den Außenbezirken.

Im Zusammenhang mit den zahlreichen elektrizitäts- und gasrechtlichen Ge-

nehmigungsverfahren stand auch ein Enteignungsverfahren. Bewilligungen wurden zum Bau des Kraftwerkes Donaustadt, für die Errichtung einer Gashochdruckleitung Aderklaa — Donaustadt sowie zur Verlegung einer Heizölföhrleitung vom Kraftwerk Simmering zum Kraftwerk Donaustadt der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke erteilt.

Auf dem Gebiete der Magistratsabteilung für administrative Bau-, Elektrizitäts-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten neu zugeordneten Materie des Strahlenschutzes waren gleichfalls Verfahren durchzuführen. So wurde vor allem eine Betriebsbewilligung für die Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in 12, Emil Behring-Weg 3, erteilt. Weitere, vom Bundesministerium für Inneres abhängig gemachte Verfahren betrafen eine Betriebsbewilligung für eine Röntgenfeinstrukturanlage in der Roßauer Kaserne, im 9. Wiener Gemeindebezirk, sowie eine Bewilligung nach § 10 des Strahlenschutzgesetzes für den Umgang mit radioaktiven Stoffen im Bundesland Wien.

Da die Aufgaben der Stadt Wien auf dem Gebiet der umfassenden Landesverteidigung vermehrt wurden, nahm auch die Zahl der damit verbundenen administrativen Agenden zu. So wurde im Jahre 1972 der Treibstoffbedarf für stationäre Anlagen in Wien erhoben, wobei Auskünfte der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, der Wiener Landes-Landwirtschaftskammer sowie der Unternehmen, Betriebe, Anstalten und sonstigen Einrichtungen der Stadt Wien einzuholen waren. Das Ergebnis dieser Erhebung bildet die Unterlage für eine allenfalls notwendige, koordinierte Treibstoffbewirtschaftung durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

Weiters wurde für die beabsichtigte Einführung eines „Bundesmeldegitters“, das dazu beitragen soll, Orte im Bundesgebiet bei Katastrophen- und Einsatzfällen leichter auffinden zu können, eine Besprechung aller in Betracht kommenden städtischen Dienststellen abgehalten, bei der die Anwendbarkeit dieses Systems positiv beurteilt wurde; das notwendige Kartenmaterial wurde bereits angefordert.

Auch der vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie angeregten Aktion der Handelsorganisationen, in den Haushalten Vorräten anzulegen, schloß sich die Stadt Wien an und leistete einen Beitrag zu den Werbekosten. Eine weitere Maßnahme zum Schutze der Bevölkerung war, daß Bestimmungen über die Verpflichtung zum Errichten von Schutzräumen ausgearbeitet wurden, die anlässlich der Neufassung in die Bauordnung für Wien aufgenommen wurden.

Einer Einladung des Bundesministeriums für Inneres folgend, wurde ferner erhoben, welche Dienststellen des Wiener Magistrats für die Studie „Zivilschutz in Österreich“ Verwendung haben, und die nötige Anzahl von Exemplaren dieser Broschüre bestellt. Auch die Ausschreibung von Zivilschutzkursen des Bundesministeriums für Inneres wurde den Dienststellen zur Kenntnis gebracht; die eingelangten Anmeldungen wurden sodann an dieses weitergeleitet. Schließlich wurden noch zu den bei den Bundesministerien eingerichteten Arbeitsausschüssen Vertreter entsendet.

Die Zahl der Ersatzvornahmen nahm vor allem infolge des im Frühjahr 1972 aufgetretenen Erdbebens bedeutend zu. Die durch dieses an Rauchfängen und Dächern hervorgerufenen Schäden mußten, sofern die Liegenschaftseigentümer säumig waren, im Interesse der Bevölkerung von Amts wegen behoben werden.

Die Zahl der Grundabteilungen und Grundabschreibungen blieb im Ergebnis unverändert. Abschließend mag eine Zusammenstellung der im Jahre 1972 behandelten Agenden den Arbeitsumfang beleuchten. Es wurden zu 20 Beschwerden an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes Gegenäußerungen verfaßt und, falls mündliche Verhandlungen anberaumt wurden, auch in diesen die Argumente der Stadt Wien als der belangten Behörde vertreten. Weiters wurden zu Besprechungen, die von anderen städtischen Dienststellen einberufen wurden, Sachverständige in beratender Funktion entsendet. In 2.062 Fällen wurde um die Genehmigung von Grundabteilungen angesucht. Die Zahl der genehmigten Ersatzvornahmen betrug 603, die der bewilligten Aufgrabungen im Wiener Straßennetz 740. Ferner waren 40 Luftfahrtangelegenheiten zu behandeln sowie 873 Bauvorhaben des Bundes betreffende Verfahren und 112 Verfahren, die sich auf Vorhaben der Österreichischen Bundesbahnen bezogen, durchzuführen. Gegen die Vollstreckung von Ersatzvornahmen, gegen feuerpolizeiliche Aufträge und gegen die Verweigerung von Gebrauchserlaubnissen wurde in 249 Fällen Berufung erhoben, gegen Verwaltungsstraferkenntnisse in 281 Fällen. Ferner wurden 154 Gesetz- und Verordnungsentwürfe ausgearbeitet oder begutachtet.

Rechtliche Verkehrsangelegenheiten

Mit der Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 285/1971, wurde die wiederkehrende Begutachtung von Kraftfahrzeugen durch Vereine und Gewerbetreibende eingeführt. Der Magistrat der Stadt Wien ermächtigte daher auf Grund der 6. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-

Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 356/1972, die beiden Kraftfahrerorganisationen, den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs (ARBO) sowie den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC), die insgesamt 6 Prüfstellen besitzen, und 37 Gewerbetreibende, diese wiederkehrenden Begutachtungen durchzuführen. Die Überprüfung sämtlicher Kraftfahrzeuge auf ihre Verkehrs- und Betriebssicherheit stellt einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit dar.

Im Kraftfahrlinienverkehr wurden die Autobuslinien 12 A und 39 A gekoppelt und damit ein seit langem bestehender Wunsch der Bevölkerung nach einer direkten Verbindung zwischen der Brigittenau (Friedrich Engels-Platz) und Döbling (Salmannsdorf) erfüllt. Auch die Linienführung der von der Firma Lohberger betriebenen Autobuslinie 34 A wurde im Bereich des Bruckaufens auf Wunsch der dort ansässigen Siedler geändert. Die Verlängerung der von den Wiener Stadtwerken — Verkehrsbetrieben im 21. Bezirk geführten Kraftfahrlinie 30 A, von der Frauenstiftgasse bis zur Jochbergengasse, erwies sich wegen der in der Jochbergengasse neu errichteten Schule als notwendig.

Bauarbeiten in den Straßen, aber auch Änderungen in den Verkehrsverhältnissen führten dazu, daß im Jahre 1972 zahlreiche Haltestellen des Kraftfahrlinienverkehrs, durchschnittlich ein bis zwei pro Woche, neu festgesetzt oder verlegt werden mußten. In den beiden letzten Monaten des Jahres wurde überdies für eine größere Anzahl von Wartehallen die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt.

An den vom Bundesministerium für Verkehr bezüglich des grenzüberschreitenden Verkehrs abgehaltenen Kraftfahrlinienkonferenzen nahm regelmäßig ein Vertreter der Stadt Wien teil.

Bezüglich der Straßenbahn wäre zu erwähnen, daß auch für diese gezielt zahlreiche Wartehallen errichtet wurden. Die Verlängerung der Straßenbahnlinie 167, von der bisherigen Endstelle in der Favoritenstraße bis zum geplanten Kurzentrum Ober-Laa, stellt eine der nunmehr schon sehr selten gewordenen Konzessionserweiterungen dar.

Für das Platzfuhrwerksgewerbe wurden 180 neue Taxikonzessionen ausgegeben. Zu Ende des Jahres 1972 bestanden somit 2.775 derartige Konzessionen. Eine bereits eingeleitete Bedarfsprüfung wird klären, ob weitere Taxikonzessionen ausgegeben werden sollen.

Besondere Bedeutung kommt mit Rücksicht auf das enorme Anwachsen des Verkehrs den periodisch veranstalteten Verkehrskonferenzen zu. Am 24. Mai 1972 wurde beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eine Besprechung der Verkehrsreferenten der Bundesländer mit dem Ziele abgehalten, die Vorgangsweise bei der Vollziehung der Straßenverkehrsordnung in den einzelnen Bundesländern abzustimmen. An dieser Besprechung nahm ebenso wie an den vom Bundesministerium für Inneres veranstalteten Sitzungen der Verkehrssicherheitskonferenz und an den von der Verbindungsstelle der Bundesländer abgehaltenen Beratungen über die jeweiligen Schwerpunktprogramme der Verkehrsüberwachung ein Vertreter der Stadt Wien teil. Auch die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einberufenen Konferenzen über Unfallforschung und die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie abgehaltenen Sitzungen des Kraftfahrbeirates wurden mit städtischen Verkehrsexperten besetzt. Von rechtlicher wie praktischer Bedeutung war ferner die Mitarbeit an neuen Straßenbauprojekten sowie an der Konzeption von verkehrsregelnden Verordnungen. Ein Teil der Entwürfe zu diesen Verordnungen wurde in der Sitzung der Straßenverkehrskommission vom 26. September 1972 eingehend besprochen. Ein nicht unbeträchtlicher Arbeitsaufwand war der Einrichtung der Fußgängerzone und dem Beschleunigungsprogramm der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe gewidmet.

Die Magistratsabteilung für rechtliche Verkehrsangelegenheiten hat als Berufsbehörde namens der Wiener Landesregierung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden. Insgesamt waren 4.500 Berufungen gegen verhängte Verkehrsstrafen und verfügte Führerscheinentzug zu behandeln; in 45 Fällen wurde die getroffene Entscheidung durch Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes bekämpft. Die Bundespolizeidirektion Wien hob wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung im Jahre 1972 rund 60,9 Millionen Schilling an Strafgeldern ein und führte diese an das Land Wien zum Zwecke der Straßenerhaltung ab.

Städtische Forste

Das Forstamt der Stadt Wien hat die im Eigentum der Stadt stehenden Erholungs- und Wasserschutzwälder zu betreuen und zu pflegen. Ihr Nutzen besteht neben der Holzgewinnung in gewissen Leistungen zum Wohle der Allgemeinheit, wie etwa als Erholungsgebiete. Nun ist es selbstverständlich, daß ein Erholungswald einer intensiveren Waldpflege bedarf als ein Wirtschaftswald, weil er andernfalls seine abwechslungsreiche Gestaltung und seine Schönheit, damit aber auch seine Anziehungskraft verliert. Allerdings treten bei der Waldbehandlung in Erholungsgebieten Konflikte mit wirtschaftlichen Belangen auf, da in diesen die Forstwirtschaft nicht ausschließlich nach den Gesichtspunkten der

Rentabilität betrieben werden kann, doch schaffen hier die Schutzwirkungen der Wälder und die der Bevölkerung gebotenen Erholungsmöglichkeiten einen wertvollen Ausgleich. Der größte Teil der städtischen Wälder steht der Bevölkerung zur Erholung offen. In den für diese Nutzung wichtigen, aber gefährdeten Gebieten trachtet die Stadtverwaltung die Wälder durch ihren Erwerb zu erhalten.

Ende des Jahres 1972 verwaltete das Stadtforstamt 36.869,54 ha Wälder. Diese Fläche setzte sich aus 7.353,49 ha Wienerwaldforsten und 29.516,05 ha Quellenschutzforsten zusammen.

Der Lainzer Tiergarten und die stadtnahegelegenen, im Eigentum der Stadt Wien befindlichen Erholungsflächen wurden durch landschaftsgestaltende Forstmaßnahmen sowie durch laufende Erhaltungsarbeiten an Waldwegen und Lagerwiesen, aber auch durch die Pflege der Wohlfahrtsaufforstungen verbessert. Die Besucherfrequenz des Lainzer Tiergartens nimmt ständig zu; im Jahre 1972 wurde der Besuch von 309.895 zahlenden Erwachsenen und Kindern verzeichnet, schätzungsweise 20.000 nicht zahlende Kinder unter 6 Jahren wurden von den Besuchern in den Tiergarten mitgenommen. Die Zunahme der Frequenz ist zum Teil auf die in der renovierten Hermesvilla gezeigten Ausstellungen zurückzuführen, beweist aber auch die Beliebtheit dieses Naturschutzgebietes und das Interesse der Wiener Bevölkerung an wild lebenden Tieren. Anlässlich der Jahreshaupttagung des österreichischen Forstvereins im Juni 1972 wurde eine Exkursion durch den Tiergarten geführt, an der mehr als 100 Forstleute aus dem gesamten Bundesgebiet teilnahmen. Auch Fachexperten aus Japan, Norwegen, Schweden, der Bundesrepublik Deutschland, der Tschechoslowakei und aus Ungarn zählten zu den Besuchern.

Die zunehmende Motorisierung führte zu einer Massierung des Ausflugsverkehrs rund um die Parkflächen entlang der Höhenstraße sowie in der Nähe der Parkmöglichkeiten im Lainzer Tiergarten und in der Lobau. Die damit verbundene Verschmutzung der Waldgebiete gefährdet in immer größerem Maße die Funktionsfähigkeit dieses Erholungsraumes. In den Wäldern, vor allem aber an den Waldrändern, wird auch größerer Unrat abgelagert, dessen Beseitigung das Budget des Stadtforstamtes belastet. Da es jedoch nicht mehr genügt, die zahlreichen, unter dem Sammelbegriff „Soziale Funktionen“ zusammengefaßten Schutz- und Erholungsfunktionen allein bei den forstlichen Arbeiten zu berücksichtigen, wurden als Beitrag zum Umweltschutz gezielte Maßnahmen ergriffen. Zu diesen zählten: die Beseitigung von Müll und Unrat, speziell im Gebiet des Jedleseer Auparkes, des Hörndlwaldes und im Bereich der Höhenstraße; die Entfernung abgestorbener, die Ausflügler gefährdender Bäume, vor allem der durch das Ulmensterben im Jedleseer Aupark, in der Lobau und an der Höhenstraße zugrundegegangenen Ulmen; die Säuberung und Durchforstung straßennaher Waldränder sowie die Aufforstung von Ödflächen und nicht mehr genutzten landwirtschaftlichen Grenzertragsböden mit ca. 1.100 Heisterpflanzen.

Nach dem Auslaufen der Lohnwelle 1971 setzten im Jahre 1972 neuerdings Lohnverhandlungen ein, die eine rund 17prozentige Lohnerhöhung für die Forstarbeiter brachten. Wegen der nach wie vor angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt ist es trotzdem unmöglich, guten Waldarbeitsnachwuchs zu bekommen. Die Waldarbeit bleibt, auch bei Einsatz von Motorsägen, eine schwere körperliche Arbeit und der Forstarbeiter allen Unbilden des Wetters ausgesetzt. Selbst von einer gesteigerten Rationalisierung ist keine fühlbare Entspannung zu erwarten, da einer Rationalisierung gerade in der Forstwirtschaft enge Grenzen gesetzt sind.

In den Wienerwaldforsten wurden 15.629,98 fm, in den Quellenschutzforsten 22.642,10 fm Nutz- und Brennholz erzeugt. Das Sägewerk Hirschwang verschnitt im Jahre 1972 10.619,95 fm Holz.

Im Zuge der Kulturarbeit wurden in den Wienerwaldforsten 59.820 und in den Quellenschutzforsten 317.070 Forstpflanzen versetzt.

Um den Bodenwasserhaushalt im Einzugsgebiet der I. Hochquellenleitung zu verbessern, wird seit einigen Jahren die Wiederbewaldung der verkarsteten und winderodierten Hochflächen von Rax und Schneeberg durch Hochlagenaufforstungen durchgeführt; unter Hochlagenaufforstung sind Aufforstungen im Bereich zwischen der heutigen tatsächlichen Waldgrenze und der biologisch möglichen Waldgrenze zu verstehen. Die im Laufe der Jahrhunderte durch regellose Weidewirtschaft auf 1.500 m Seehöhe herabgedrückte Waldgrenze soll um 100 bis 200 m angehoben werden. Neben meist anthropogen bedingten, sekundären Latschenflächen sind vor allem extrem beweidete, in ihrer Nutzbarkeit herabgesetzte Magerweiden, erosionsgefährdete Schwendflächen und schwierige, bereits verkarstete Regionen wieder zu bewalden. Im Jahre 1972 konnten 349.000 Pflanzen (Zirben, Fichten, Lärchen und Ebereschen) versetzt werden. Der Transport der Pflanzen in die Hochlagen mittels Hubschraubern sowie die Behandlung mit Wurzelschutzmitteln gewährleistete eine rasche und schonende Manipulation des Pflanzenmaterials. Um die Pflanzenversorgung zu sichern, wurden eigene Hochlagenbestände angelegt, die bereits beerntet werden konnten. Die Weideregulierung war eine weitere Voraussetzung für eine erfolgreiche Hochlagenaufforstung.

Der Wildbestand war in sämtlichen Forsten und im Lainzer Tiergarten gut, doch wurden in den Wienerwaldforsten hohe Verluste durch den Straßenverkehr hervorgerufen. Um derartige Verluste zu vermeiden, aber auch zum Schutz der Autofahrer wurden auf einer 1 km langen Probestrecke Wildwarnreflektoren aufgestellt, die sich in anderen Bundesländern gut bewährt haben. Hier wurden jedoch rund 80 Prozent dieser Wildwarnreflektoren von Ausflüglern beschädigt oder demoliert.

Da sich der Marktpreis des Holzes nicht an den Kosten orientiert, ist die Lage auf dem Holzmarkt immer sehr prekär. Im Jahre 1972 war sie überhaupt schwer durchschaubar, weil die ab 1. Jänner 1973 zu entrichtende neue Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) eine allgemeine Unsicherheit bezüglich ihrer Auswirkungen auslöste. Die Rundholzpreise fielen zurück, und auch beim Schleifholz waren Preis-einbußen zu verzeichnen.

Zur Förderung der Waldgesinnung der Großstadtbevölkerung, besonders der Jugend, wurden vom Stadtforstamt, im Einvernehmen mit dem Stadtschulrat für Wien, während der Woche des Waldes Lehrwanderungen und Aufsatzwettbewerbe durchgeführt.

Als Landesforstinspektion für Wien hatte das Stadtforstamt mehrere Rodungsansuchen zu prüfen und Gutachten zu Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes abzugeben. Außerdem wurde die Einhaltung der forst- und naturschutzgesetzlichen Bestimmungen überwacht.